OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-152750/22/JS – 152751/2

Datum: Linz, 27. November 2020

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde 1. des D K und 2. der B W, beide vertreten durch Rechtsanwaltssocietät x, vom 17.7.2020 gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Geboltskirchen vom 15.6.2020, Zahl: D06961/05052020, vertreten durch x, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht e r k a n n t :

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid mit der Maßgabe bestätigt, dass es zu lauten hat:
„Den Beschwerdeführern D K und B W Eigentümer wird die Verwendung des Grundstückes Nr. x, Grundbuch x G, für die Haltung von Hühnern sowie Schafen untersagt und die Entfernung dieser Tiere vom Grundstück bis spätestens 31. März 2021 aufgetragen.“

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Wesentlicher Verfahrensgang:

1.1. Die Beschwerdeführer sind seit 2018 je zur Hälfte grundbücherliche Eigentümer u. a. des als Wohngebiet gewidmeten Grundstückes Nr. x, Grundbuch x G, mit der Grundstücksadresse x x.

1.2. Ein Nachbar der Beschwerdeführer wandte sich im Frühjahr 2020 an die Gemeinde Geboltskirchen, die Oö. Landesregierung als Aufsichtsbehörde und die Volksanwaltschaft, da er sich durch die mit der Schaf- und Hühnerhaltung auf dem Grundstück der Beschwerdeführer verbundenen Lärm- und Geruchsimmissionen gesundheitlich beeinträchtigt sehe.

1.3. Nach Durchführung eines baupolizeilichen Ermittlungsverfahrens samt Lokalaugenschein erließ der Bürgermeister der Gemeinde Geboltskirchen (in der Folge: belangte Behörde) mit dem angefochtenen Bescheid vom 15.6.2020 folgenden Bauauftrag:

„[...]

Gemäß § 40 Abs. 8 Oö. ROG 1994 wird Ihnen die Verwendung des Heizraumes mit Lagerraum auf dem Grundstück [redacted], KG [redacted] G[redacted], entsprechend der roten Kennzeichnung im beigefügten Lageplan, der einen integrierten Bestandteil des Spruches bildet, für die Hühner- und Schafehaltung untersagt. Aufgrund der Bauanzeige vom 30.09.2009 ist der genehmigte Zustand binnen 30 Tagen ab Rechtskraft dieses Bescheides wieder herzustellen.

[...]“

Die belangte Behörde begründete diesen baupolizeilichen Untersagungsauftrag (zusammengefasst) damit, beim Lokalaugenschein am 29.4.2020 sei festgestellt worden, dass der Heizraum mit Lagerraum als Hühner- und Schafstall zur Haltung von neun Quessantschafe, neun Hennen und einen Hahn genutzt werde. Das Grundstück weise seit dem 1. Flächenwidmungsplan aus dem Jahr 1984 die Widmung Bauland/Wohngebiet auf und befinde sich mit sechs weiteren Grundstücken, auf denen sich Wohnhäuser befinden, in einem Widmungsverbund. Die Grundstückverwendung für Zwecke der Hühner- und Schafhaltung erfolge konsenslos im Sinne des § 40 Abs. 8 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 (Oö. ROG 1994) und sei nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes eine Haltung von Hühnern und Schafen im Wohngebiet nicht zulässig. Die Erteilung eines nachträglichen Konsenses für die Änderung des Verwendungszweckes scheide daher von vornherein aus.

1.4. In der dagegen erhobenen verfahrensgegenständlichen Beschwerde vom 17.7.2020 wandten die Beschwerdeführer (zusammengefasst) ein, die Widmung der Ortschaft G als Bauland/Wohngebiet sei eine offenbare Fehlwidmung. Die Ortschaft sei an drei Seiten von Wald umgeben und fehle es an infrastrukturellen Nahversorgern. Es handle sich um ein aufgelockertes Siedlungsgebiet mit dörflichem, ländlichem Charakter. Dieses Wohngebiet stelle eine Art „Enklave“ mit ringsherum verordneter Grünlandwidmung dar. Auch ihr Grundstück weise eine landwirtschaftliche Nutzung aus. Die Geräusche der Tiere, es werden sieben Schafe

und neun Hennen gehalten, seien daher ortsüblich im Sinne der Judikatur des Obersten Gerichtshofes. Die Haltung von äußerst klein gewachsenen Schafen, die nicht zur Landwirtschaft geeignet sind, und die Haltung von Hühnern gehe nicht über den Rahmen der üblichen Haustierhaltung im Wohngebiet hinaus, zumal sie auch nicht in einem extra errichteten Stallgebäude, sondern in einem Teil des bestehenden Gebäudes zu nicht landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden. Die belangte Behörde hätte die Möglichkeit einer Bauanzeige oder die Beantragung einer Baubewilligung im Rahmen eines Alternativauftrags einräumen müssen. Die gesetzte Frist von 30 Tagen sei zu kurz und wäre eine Frist bis Frühling angemessen. Die Beschwerdeführer regten ein Normprüfungsverfahren betreffend die Widmung ihres Grundstückes als Wohngebiet an.

1.5. Im Rahmen des verwaltungsgerichtlichen Ermittlungsverfahrens wurde von der belangten Behörde noch (soweit entscheidungswesentlich) vorgebracht, dass im Bereich des Grundstückes der Beschwerdeführer ein gewöhnliches Siedlungsgebiet bestehe. Die ursprünglich im Zusammenhang mit Bergbautätigkeiten errichteten Gebäude seien nach Auflassen dieser Tätigkeit und damit schon vor dem ersten Flächenwidmungsplan ausschließlich für den dauernden Wohnbedarf genutzt worden. Weder Hühner noch Schafe werden typischerweise in einem Haushalt gehalten. Im Zeitpunkt des Lokalaugenscheins habe man die Tiere nur im Stall angetroffen und sei man davon ausgegangen, dass sich diese nur im Stall aufhalten würden. Allenfalls wäre der Spruch des Bescheides auf das gesamte Grundstück auszudehnen.

2. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

2.1. Die Beschwerdeführer sind aufgrund des Kaufvertrages vom Mai 2018 je zur Hälfte grundbücherliche Eigentümer u.a. des Grundstückes Nr. x, Grundbuch x G. Das Grundstück ist nach dem aktuellen „Teil A: Flächenwidmungsteil Nr. 4“ (in der Folge: Flächenwidmungsplan Nr. 4) der Gemeinde Geboltskirchen als Wohngebiet (W) gewidmet (Beschluss des Gemeinderates: 20.10.2011; Genehmigung der Oö. Landesregierung: 27.6.2012; Kundmachung: 2.7.2012 – 18.7.2012).

2.2. Auf dem Grundstück befindet sich das Wohngebäude der Beschwerdeführer, welches im Jahr 1941 ursprünglich als Mannschaftsbad der W-T K AG errichtet wurde.

2.3. Die Beschwerdeführer halten sowohl im Wohngebäude, nämlich in dem im westlichen Bereich konsenslos eingebauten Stall, als auch außerhalb des Wohngebäudes im unbebauten Freibereich des Grundstückes Hühner und Schafe zu privaten Zwecken. Der Tierbestand der Beschwerdeführer beträgt aktuell sieben Schafe und neun Hühner.

3. Beweiswürdigung:

3.1. Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt der belangten Behörde, Auszüge aus dem Grundbuch und dem Digitalen Oberösterreichischen Raum-Informations-System [DORIS], die historischen Bauakte des Gebäudes aus den Jahren 1941, 1975 und 2009, den Flächenwidmungsplan Nr. 1 bzw. aktuellen Flächenwidmungsplan Nr. 4 der Gemeinde Geboltskirchen samt Verordnungsakte sowie in die von den Parteien vorgelegten Urkunden. Das Landesverwaltungsgericht führte eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, in welcher anhand der vorliegenden Urkunden die Sach- und Rechtslage mit den Parteien umfassend erörtert wurde. Hauptpunkt der Beschwerde war dabei im Ergebnis die Frage der Gesetzmäßigkeit des anzuwendenden Flächenwidmungsplanes Nr. 4.

3.2. Zu den Feststellungen im Einzelnen:

3.2.1. Die Feststellungen zum Grundstück der Beschwerdeführer und dessen Widmung ergeben sich zwanglos aus dem eingesehenen Grundbuch sowie Flächenwidmungsplan Nr. 4. Diesen unbedenklichen Urkunden standen keine widerstreitenden Parteierklärungen gegenüber.

3.2.2. Die Feststellungen zum Wohngebäude der Beschwerdeführer gründen auf den eingesehenen historischen Bauakten, den DORIS-Auszügen und den Angaben der Beschwerdeführer in der öffentlichen mündlichen Verhandlung: Die Unterlagen zum historischen Mannschaftsbad aus dem Jahr 1941 beschränken sich dabei auf Kopien von Bauplänen, ein Baubewilligungsbescheid findet sich hingegen darin nicht. Der verfahrensgegenständliche westliche Bereich des Gebäudes war des Weiteren nicht Gegenstand des Umbauvorhabens im Jahr 1975 (In dem dazu vorliegenden Einreichplan ist dieser Bereich als Bestand „Lagerhalle“ bezeichnet). Das im Oktober 2009 bei der Baubehörde (von den Rechtsvorgängern der Beschwerdeführer) angezeigte Bauvorhaben „Neubau eines Heizraumes mit Lagerraum im Bestandsgebäude“ im westlichen Bereich des Gebäudes wurde nach dem unstrittigen Beschwerdevorbringen von den Beschwerdeführern nicht verwirklicht, sodass von einem Erlöschen der Bauanzeige auszugehen ist (vgl. § 38 iVm § 25a Abs. 4 Oö. BauO 1994).

3.2.3. Auch die Feststellungen zur Haltung der Schafe und Hühner sowohl innerhalb als auch außerhalb des Wohngebäudes im Freien auf dem Grundstück der Beschwerdeführer basieren auf den unstrittigen Angaben der Beschwerdeführer in der öffentlichen mündlichen Verhandlung, die auch mit den von der belangten Behörde anlässlich des Lokalaugenscheins im April 2020 angefertigten Lichtbilder des vorgefundenen Tierstalls im westlichen Bereich des Wohngebäudes gut in Übereinstimmung zu bringen sind.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

4.1. Nach Art. 132 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) kann gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben,

wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet. Nach den Bestimmungen der §§ 27 und 28 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Landesverwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde zu überprüfen und die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen des Landesverwaltungsgerichtes gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG durch Beschluss.

4.2. Die maßgeblichen Bestimmungen im Entscheidungszeitpunkt lauten auszugsweise:

4.2.1. Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994; LGBl. Nr. 66/1994 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 44/2019):

„[...]

§ 50

Benützung baulicher Anlagen

(1) Bauliche Anlagen dürfen nur entsprechend den für sie geltenden baurechtlichen Vorschriften benützt werden. Insbesondere dürfen bauliche Anlagen nur so benützt werden, daß die Sicherheit, die Festigkeit, der Brandschutz, die Wärmedämmung und der Wärmeschutz, die Schalldämmung und der Schallschutz der baulichen Anlage und die Erfordernisse der Gesundheit, der Hygiene, des Unfallschutzes und der Bauphysik nicht beeinträchtigt werden und ein nach Art und Zweck der Anlage unnötiger Energieverbrauch sowie schädliche Umwelteinwirkungen möglichst vermieden werden und daß Gefahren für das Leben, die körperliche Sicherheit von Menschen, im besonderen für die Benützer der Bauwerke und die Nachbarschaft und Beschädigungen fremder Sachwerte verhindert werden.

[...]

(3) Erlangt die Baubehörde Kenntnis, daß eine bauliche Anlage nicht entsprechend Abs. 1 benützt wird, hat sie dem Eigentümer der baulichen Anlage mit Bescheid eine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Benützung oder die Behebung der festgestellten Mängel innerhalb einer angemessen festzusetzenden Frist aufzutragen.

[...]“

4.2.2. Oö. Bautechnikgesetz 2013 (Oö. BauTG 2013; LGBl. Nr. 35/2013 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 112/2019):

„[...]

§ 45

Grünflächen, Erholungsflächen, Freiflächen

[...]

(2) Die unbebaut bleibenden Flächen des Bauplatzes oder des bebauten Grundstücks im Bauland dürfen nur einer der Art und der zulässigen Verwendung der baulichen Anlage entsprechenden Benützung zugeführt werden. Sie sind so zu gestalten und zu benützen, dass keine Störung des Orts- und Landschaftsbilds, keine Verunstaltung und keine schädlichen Umwelteinwirkungen eintreten; dies gilt sinngemäß für unbebaute Grundstücke im Bauland.

(3) Stellt die Baubehörde fest, dass die unbebaut bleibenden Flächen des Bauplatzes oder des bebauten Grundstücks oder unbebaute Grundstücke im Bauland in einer den Bestimmungen des Abs. 2 widersprechenden Weise benützt werden, so hat sie der

Eigentümerin oder dem Eigentümer mit Bescheid die Herstellung des rechtmäßigen Zustands innerhalb einer angemessen festzusetzenden Frist aufzutragen.
[...]“

4.2.3. Oö. Raumordnungsgesetz 1994 (Oö. ROG 1994; LGBl. Nr. 114/1993 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 69/2015):

„[...]
§ 40
Schlußbestimmungen
[...]
(8) Stellt die Baubehörde fest, daß eine bauliche Anlage nicht entsprechend diesem Landesgesetz ausgeführt wurde oder ausgeführt oder verwendet wird, hat sie - soweit nicht eine entsprechende Maßnahme nach der Oö. Bauordnung 1994 zu setzen ist - dem Eigentümer mit Bescheid die Herstellung des rechtmäßigen Zustands innerhalb einer angemessenen Frist aufzutragen oder, wenn dies tatsächlich nicht möglich ist, die Verwendung der baulichen Anlage zu untersagen. § 57 Abs. 1 Z 11 und Abs. 2 der Oö. Bauordnung 1994 gelten.
[...]“

4.3. Nach der Bestimmung des § 50 Abs. 1 Oö. BauO 1994 dürfen bauliche Anlagen nur entsprechend den für sie geltenden baurechtlichen Vorschriften benützt werden, wozu nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch die Bestimmungen des Flächenwidmungsplanes zählen (vgl. VwGH 20.10.2009, 2008/05/0265). § 45 Abs. 2 Oö. BauTG 2013 ergänzt diese Bestimmung, wonach auch die unbebaut bleibenden Flächen des bebauten Grundstücks im Bauland nur einer der Art und der zulässigen Verwendung der baulichen Anlage entsprechenden Benützung zugeführt werden dürfen. Auch die (subsidiär geltende) Bestimmung des § 40 Abs. 8 Oö. ROG 1994, auf welche die belangte Behörde den erlassenen Bauauftrag stützte, sieht gleichlautend das raumordnungsrechtliche Gebot der widmungskonformen Verwendung von baulichen Anlagen vor.

4.4. Wie festgestellt ist auf dem als Wohngebiet gewidmeten Grundstück das Wohngebäude der Beschwerdeführer situiert. Sowohl im westlichen Teil dieses Wohngebäudes als auch außerhalb des Gebäudes (im unbebauten Freibereich) werden Hühner und Schafe von den Beschwerdeführern gehalten. Gemäß § 22 Abs. 1 Oö. ROG 1994 dürfen im Wohngebiet (neben Wohngebäuden für den dauernden Wohnbedarf) jedoch nur Bauwerke und sonstige Anlagen errichtet werden, „wenn sie wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Bedürfnissen vorwiegend der Bewohnerinnen bzw. Bewohner dienen und ihre ordnungsgemäße Benützung keine Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Bewohnerinnen bzw. Bewohner mit sich bringt.“ Der Verwaltungsgerichtshof führt dazu betreffend die Unzulässigkeit einer Hühnerhaltung im Wohngebiet in seinem Erkenntnis vom 24.4.2018, Ra 2018/05/0056, aus:

„[...]
Ferner hat der Verwaltungsgerichtshof etwa in seinem Erkenntnis VwGH 23.6.2015, 2013/05/0056, darauf hingewiesen, dass der klare Wortlaut des § 22 Abs. 1 Oö. ROG 1994 auf die Bedürfnisse "vorwiegend der Bewohner" des Wohngebietes und nicht nur auf die einzelner Eigentümer eines Grundstückes abstellt.

12 Der Gesetzgeber geht somit in dieser Gesetzesbestimmung von einem objektiven Maßstab bei der Beurteilung der Bedürfnisse der Bewohner eines Wohngebietes und nicht von individuellsubjektive Bedürfnissen eines einzelnen Bewohners in einem Wohngebiet aus. [...]

13 "Andere Bauwerke und sonstige Anlagen" im Sinne des § 22 Abs. 1 Oö. ROG 1994 sind daher im Wohngebiet nicht zulässig, wenn deren beabsichtigte Verwendung nur der Deckung der in dieser Gesetzesbestimmung angeführten Bedürfnisse einer Person (oder deren Familie und allenfalls deren im privaten Rahmen empfangenen Gäste) dient. Vielmehr ist hiebei auf die Deckung der beabsichtigten Bedürfnisse eines nennenswerten, jedenfalls über einen Privatgebrauch hinausgehenden Anteils von im betroffenen Wohngebiet ansässigen Bewohnern abzustellen (vgl. dazu etwa das Erkenntnis VwGH 31.3.2005, 2002/05/1109, mwN).

14 In diesem zuletzt genannten Erkenntnis hat der Verwaltungsgerichtshof unter Bezugnahme auf § 22 Abs. 1 Oö. ROG 1994 und hg. Vorjudikatur auch ausgeführt, dass im Wohngebiet Nebenanlagen ("andere Bauwerke und sonstige Anlagen" im Sinne dieser Bestimmung) zulässig sind, welche für eine sinnvolle Nutzung eines Wohngebäudes notwendig sind bzw. typischerweise von der Wohnbevölkerung in solchen Wohngebieten errichtet werden, sowie dass zur Beurteilung der Frage, ob eine zulässige Nebenanlage im Zusammenhang mit einer Haltung von Tieren vorliegt, darauf abzustellen ist, ob solche Tiere typischerweise im Haushalt gehalten werden und daher üblicherweise derartige Baulichkeiten von der Wohnbevölkerung errichtet werden.

15 Demzufolge ist nach der hg. Judikatur (vgl. nochmals VwGH 22.12.1992, 90/05/0031) eine Hundehütte für die Haltung von ein oder allenfalls zwei Tieren als für ein Wohngebiet in diesem Sinne typisch anzusehen, während hingegen etwa Nebengebäude, die einer gewerblichen oder vereinsmäßig betriebenen Hundezucht dienen, keinesfalls als der Befriedigung der typischen Bedürfnisse der Wohnbevölkerung dienend beurteilt werden können, weil die bewusste Aufzucht von Tieren und der damit verbundene Tierbestand mit der üblichen Tierhaltung in einem Haushalt nicht verglichen werden können (vgl. dazu nochmals VwGH 31.3.20015, 2002/05/1109).

16 Auf dem Boden der zitierten Judikatur ist somit für die Beantwortung der Frage, ob bestimmte Tiere auf einer Liegenschaft mit der Widmung "Wohngebiet" gehalten und ob darauf bauliche Anlagen zum Zweck der Haltung solcher Tiere errichtet werden dürfen, von entscheidungswesentlicher Bedeutung, ob solche Tiere typischerweise in einem Haushalt im Wohngebiet gehalten werden, also eine übliche Tierhaltung im Haushalt vorliegt.

17 Die Auffassung des Verwaltungsgerichtes, dass Hühner nicht typischerweise im Haushalt gehalten und demnach bauliche Anlagen zur Haltung von Hühnern von der Wohnbevölkerung nicht üblicherweise errichtet würden, sodass die Haltung von drei Haushühnern und die Errichtung des genannten Hühnerstalles auf der Liegenschaft der Revisionswerberin mit der Widmung "Wohngebiet" (§ 22 Abs. 1 Oö. ROG 1994) unvereinbar und daher unzulässig seien, kann nicht als rechtswidrig erkannt werden und steht im Einklang mit den dargestellten Grundsätzen der hg. Judikatur.

[...]“

Auch die gegenständliche Haltung von Hühnern und Schafen ist - ausgehend von der nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes gebotenen objektiven Betrachtung – nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes in einem Haushalt im Wohngebiet unüblich. Es werden weder Hühner noch Schafe typischerweise in einem Haushalt im Wohngebiet gehalten. Bloße individuellsubjektive Bedürfnisse

eines einzelnen Bewohners des Grundstückes im Bauland (oder dessen Familie) haben nach dieser Judikatur bei der Beurteilung der Widmungskonformität der inkriminierten Tierhaltung außer Betracht zu bleiben.

4.5. Erlangt die Baubehörde Kenntnis, dass eine bauliche Anlage – wie gegenständlich das Wohngebäude - nicht widmungskonform benützt wird, so hat sie dem Eigentümer gemäß § 50 Abs. 3 Oö. BauO 1994 (so auch nach § 40 Abs. 8 Oö. ROG 1994) mit Bescheid eine rechtmäßige Benützung des Grundstückes aufzutragen. Die belangte Behörde hat damit im Ergebnis zu Recht die Haltung der widmungswidrig gehaltenen Tiere baupolizeilich untersagt. Für die Rechtmäßigkeit des Bauauftrages ist es nach der höchstgerichtlichen Rechtsprechung im Hinblick auf den inhaltlichen funktionalen Zusammenhang einschließlich der gleichartigen, gesetzlich gedeckten Rechtsfolgen bedeutungslos, ob dieser Auftrag auf die Bestimmung nach § 40 Abs. 8 Oö. ROG 1994 oder auf die Bestimmung des § 50 Abs. 3 Oö. BauO 1994 (hinsichtlich des Wohngebäudes als bauliche Anlage; vgl. VwGH 20.10.2009, 2008/05/0265) bzw. auf die Bestimmung des § 45 Abs. 3 Oö. BauTG 2013 (hinsichtlich der unbebauten Grundstücksfläche im Bauland) gestützt wird. Aus Anlass der Entscheidung ist der baupolizeiliche Auftrag auf die gesamte als Bauland gewidmete Grundstücksfläche (samt darauf befindlichem Wohngebäude) zu erstrecken und die Entfernung der Tiere vom Grundstück innerhalb angemessener Frist bis spätestens 31.3.2021 aufzutragen.

5. Das Landesverwaltungsgericht hat gemäß Art. 135 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 89 Abs. 2 B-VG von Amts wegen einen Antrag auf Aufhebung einer Verordnung beim Verfassungsgerichtshof zu stellen, wenn es gegen die Anwendung der Verordnung aus dem Grund der Gesetzwidrigkeit Bedenken hat. Einen Rechtsanspruch auf einen solchen Antrag durch das Landesverwaltungsgericht besitzt ein Beschwerdeführer jedoch nicht. Wesentliche Bedenken gegen die Erlassung des anzuwendenden aktuellen Flächenwidmungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Geboltskirchen stellten sich nach Einsicht in die umfangreichen Verordnungsakte und unter Berücksichtigung insbesondere des Aspektes des Vertrauensschutzes (vgl. etwa VfGH 18.6.2004, V 116/03) nicht, zumal das Grundstück der Beschwerdeführer durch den aufsichtsbehördlich geprüften Flächenwidmungsplan Nr. 4, der bereits Gegenstand eines Prüfverfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof war (vgl. VfGH 23.2.2017, E 1392/2016-18), auch gar nicht umgewidmet wurde. Vielmehr ist das Grundstück schon seit dem Flächenwidmungsplan Nr. 1 aus dem Jahr 1984 als Wohngebiet gewidmet. Das Grundstück war auch kein Gegenstand von Anregungen oder Einwendungen in den bislang durchgeführten Verfahren zur Erlassung der Flächenwidmungspläne der Gemeinde Geboltskirchen, insbesondere auch nicht im zuletzt durchgeführten Verfahren betreffend den Flächenwidmungsplan Nr. 4.

6. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen

Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu Bauaufträgen ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung (siehe die in dieser Entscheidung zitierte Judikatur des VwGH). Weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack